

Freiwillige Feuerwehr Passau e.V.

Leonhard-Paminger-Str. 20 94032 Passau



Satzung des Vereins

„Freiwillige Feuerwehr Passau e.V.“

VR 416

in der Fassung vom 13. April 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Passau e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Passau.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Passau, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Abweichend hiervon können
 - a) an den Vorstand angemessene Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz,
 - b) angemessene Entschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz bezahlt werden.Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. Kinder, die jünger sind, als die jeweilige gesetzliche Altersgrenze für Feuerwehranwärter (Feuerwehr-Minis)
 - d. fördernde Mitglieder, (natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts), insbesondere die 3 Fördervereine
Freiwillige Feuerwehr Passau Löschzug Hauptwache e.V.
Freiwillige Feuerwehr Passau Löschzug Ilzstadt e.V.
Freiwillige Feuerwehr Passau Löschzug Innstadt e.V.
 - e. Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus alters- und gesundheitsbedingten Gründen aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Falls das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst auf einen anderen Grund basiert, entsteht eine Fördermitgliedschaft, wenn nicht aus dem Verein ausgetreten wird.

3. Zu den Feuerwehr-Minis zählen Kinder, die auf Grund ihres unterhalb der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze für Feuerwehranwärter liegenden Alters noch nicht aktive Mitglieder (Feuerwehuranwärter) sein können.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder beitreten. Aktive Mitglieder sollen ihren Wohnsitz in Passau haben.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch den Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des dritten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, dessen Mindesthöhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Mitglieder. Ausgenommen sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aktive Mitglieder, passive Mitglieder i.S.d. § 3 Nr. 2 der Satzung und Ehrenmitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten, soweit diese dem Verein angehören.
6. jeweils einen Delegierten aus den Fördervereinen gem. §3 Abs. 1 Nr. 3. Die Entsendung des Delegierten erfolgt in eigener Zuständigkeit der Fördervereine mit der Maßgabe, dass die zu entsendende Person auch selbst Mitglied der FF Passau e.V. sein muss.

(2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden gem. Abs. 1 Ziffer 2 vertreten.

(3) Die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder, Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie sind in geheimer Abstimmung zu wählen und bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3 a) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird es ersetzt

- a: bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl eines Nachfolgers
- b: bei berufenen Mitgliedern durch die Berufung eines Nachfolgers

(4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitglieds des Vorstands mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit der gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,

5. Erstellung des Jahres- und Kassenbericht,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder aufgrund dessen besonderen Weisung vertreten kann.

(3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,--€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzungen des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Vorstands, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinsziels notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
2. Beschlussfassung über Erhebung und Festsetzung des Mindestjahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung über Änderung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vorstands,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
6. Beschlussfassung über Vergütungen gem. §2 Ziffer 4.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Über Dringlichkeitsanträge die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Mitgliederversammlung weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und Ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherige Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf eine andere Weise besonderen Verdienst um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an die Vereine

Freiwillige Feuerwehr Passau Löschzug Hauptwache e.V.

Freiwillige Feuerwehr Passau Löschzug Ilzstadt e.V.

Freiwillige Feuerwehr Passau Löschzug Innenstadt e.V.

andernfalls an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat. Für die Durchführung der Liquidation sind die §§47ff. BGB zu beachten.